

# 1. Kriterien des Staates

Als Staat sei nach Georg Jellinek rechtlich «die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestattete Gebietskörperschaft», beziehungsweise «die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes» zu verstehen.<sup>12</sup> Diese Definition, welche die Charakterisierung des Staates durch spätere Autoren entscheidend beeinflußt hat, wird von einigen Vertretern der modernen Staatslehre nicht mehr bedingungslos anerkannt.<sup>13</sup> Namentlich die Drei-Elementen-Lehre<sup>14</sup>, als deren Schöpfer Jellinek gilt, und die heute noch ihre Anhänger findet,<sup>15</sup> ist Hauptgegenstand der Kritik geworden. Wenn es auch nicht unsere Aufgabe sein kann, in den Widerstreit der Meinungen über das Wesen des Staates einzugreifen, gleichwohl aber ein einigermaßen gültiges Urteil über die Staatlichkeit Liechtensteins erreicht werden muß, ist nachstehend zu versuchen, aus den verschiedenen Theorien die wichtigsten Voraussetzungen der Staatlichkeit herauszugreifen und zu prüfen, ob sie im Falle Liechtensteins gegeben sind. Nur beiläufig sei erwähnt, daß auf diese Weise die Frage der Eigenstaatlichkeit Liechtensteins aufgrund der strengstmöglichen Kriterien beurteilt wird.

## A. Die Drei-Elementen-Lehre

Um als Staat im Rechtssinne anerkannt zu werden, muß ein soziales Gebilde kumulativ mindestens drei Voraussetzungen erfüllen: Es muß über ein *Staatsgebiet*, ein *Staatsvolk* und eine *Staatsgewalt* verfügen.

<sup>12</sup> Jellinek 183.

<sup>13</sup> Z. B. Krüger 145 f.; Ermacora, Staatslehre I 50 ff. Schon Rudolf Smend, *Verfassung und Verfassungsrecht*, in *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, 2. Aufl., Berlin 1968, 169 f., hat diese Lehre scharf kritisiert.

<sup>14</sup> Jellinek 394—434.

<sup>15</sup> Vor allem unter den Autoren des Völkerrechts, z. B. Verdross 191 ff.; Berber I 114 ff.; Dahm I 75; Guggenheim, *Völkerrecht* I 162 (der seine Ansicht auch in den bis jetzt vorliegenden neuen Auflagen nicht geändert zu haben scheint); Louis Cavaré, *Le droit international public positif* I, 3ième éd., Paris 1967, 275 ff.; Seidl-Hohenveldern, *Völkerrecht* N 447, 451. Aber auch Staatsrechtler scheinen diese Aussage noch für gültig zu halten, so z. B. Paolo Biscaretti di Ruffia, *Diritto costituzionale*, 7. ed., Napoli 1965, 35 ff. Für Liechtenstein vgl. auch Zurlinden 6 f.